

§ 32 BOA (Brandenburg) — Seilrangieranlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für den Bau von Seilrangieranlagen gilt die Anweisung Nr. 6 zur BOA

- Bau von Seilrangieranlagen -.

(2) Neue Seilrangieranlagen sind in der Regel nur für Gleisneigungen

≤ 1,5 ‰ (1:667) zulässig. In größeren Gleisneigungen

sind Seilrangieranlagen nur dann zulässig, wenn diese in der Lage sind,

die Anhängemasse jederzeit mit Sicherheit abzubremesen.

(3) Seilrangieranlagen mit endlichem Seil, bei denen das Seil in mehreren

Windungen um einen kraftbetriebenen Spillkopf gelegt und das ablaufende

Seilende von Hand geführt werden muß, dürfen in

Anschlußbahnen zum Bewegen von Wagen nicht verwendet werden.

(4) Für das Rangieren mit Seilrangieranlagen gilt die Anweisung Nr. 25

zur BOA - Rangieren mit sonstigen Rangiermitteln -.

Zitiervorschlag: § 32 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/32>